

# Mangelhafte Kommunikation als Ursache für die Verrechtlichung alltäglicher Konflikte

Ingo Socha, Richter, Amtsgericht Lübeck

Juni 2005

Beitrag für die gemeinsame Tagung der DGS-Arbeitsgruppe  
Professionssoziologie, der Vereinigung für Rechtssoziologie e.V.  
und der Sektion Rechtssoziologie der DGS

## Abstract

Immer mehr triviale Alltagssachverhalte werden verrechtlich, indem sie vor Gericht ausgetragen werden. Als ein möglicher Grund lässt sich die Unfähigkeit der streitenden Parteien ausmachen, ihre Konflikte ohne externe Hilfe – allein durch Kommunikation – zu bewältigen; vor Gericht suchen sie nach umfassender Lebenshilfe.

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Einleitendes Beispiel</b>	<b>2</b>
<b>II. Sprachlosigkeit vor Gericht</b>	<b>2</b>
1. Unfähigkeit, Ziele zu formulieren . . . . .	3
2. Lösung ohne Gericht wird nicht als Option gesehen . . . . .	4
<b>III. Mögliche Ursachen der Sprachlosigkeit</b>	<b>5</b>
1. Der Gang zu Gericht ist bequem . . . . .	5
2. Nur 20 Minuten? Da bleibt dem Kläger die Spucke weg . . . . .	5
<b>IV. Was ist zu tun?</b>	<b>6</b>
1. Möglichkeiten innerhalb der bestehenden Gesetzeslage . . . . .	7
2. Abhilfe durch den Gesetzgeber . . . . .	8

## I. Einleitendes Beispiel

„**Mutti soll mich nicht mehr anrufen!**“ Das war im Wesentlichen der Antrag, den eine junge Frau Anfang 20 im März beim Amtsgericht Lübeck stellte.<sup>1</sup> Nicht im Wortlaut natürlich, sondern in den juristisch klingenden Formulierungen des § 1 Gewaltschutzgesetz (GewSchG). Dann lautet so ein Antrag, „die Antragsgegnerin möge es unterlassen, Verbindung zur Antragstellerin, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen oder Zusammentreffen mit der Antragstellerin herbeizuführen, soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.“

Solche Anträge kommen meist über die Rechtsantragstelle des Gerichts, d.h. sie werden von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern aufgenommen, die zwar darauf hinwirken, dass sachdienliche Anträge gestellt werden, die die Antragsteller aber nicht rechtlich beraten dürfen. Rechtsanwältinnen und -anwälte sind an solchen Verfahren selten beteiligt. Dadurch sind die Anträge recht ungeschminkt und enthalten vieles, was bei entsprechender Beratung durch einen Anwalt herausgefiltert werden würde.

Dennoch wird der Alltagssachverhalt, den die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger aufnimmt, bereits an dieser Stelle verrechtlicht. Eine Vorschrift muss her, die die Sache regelt. So wird in meinem Beispiel die Geschichte aus dem Leben der Antragstellerin den Regeln des Gewaltschutzgesetzes unterworfen und dadurch geformt und gefiltert. Schon während er den Antrag aufnimmt, sucht der Rechtspfleger in der Schilderung des Antragstellers nach Tatsachen, die z.B. eine „unzumutbare Belästigung“ im Sinne des Gewaltschutzgesetzes sein könnten (§ 1 Absatz 2 Nr. 2b GewSchG).

Weiter verändert wird der Fall durch die Bezeichnung der Parteien als *Antragsteller* und *Antragsgegner*. „Die Antragsgegnerin möge es unterlassen, zu...“ klingt einfach anders als „Mutti soll nicht mehr...“. In einem Fall, den ich gleich noch näher schildern werde, ist mir erst im Termin aufgegangen, dass Bruder und Schwester gegeneinander prozessieren.

## II. Sprachlosigkeit vor Gericht

Mit Gewalt – oder Schutz vor Gewalt – hatte dieser Antrag jedoch nichts zu tun. Die Antragstellerin wartete vor meiner Tür, während ich über dem Antrag saß, so dass ich Gelegenheit hatte, sie zu einem Gespräch herein zu bitten – in weiter Auslegung der Fürsorgepflicht des Gerichts (§ 139 Zivilprozessordnung, ZPO). Im Gespräch zeigte sich folgende Situation: Die Antragstellerin hatte eine Arbeit als Altenpflegerin angenommen und war aus dem elterlichen Haushalt ausgezogen, um mit ihrem Freund zusammenzuwohnen. Die Mutter – die böse „Antragsgegnerin“ – war mit dem Freund nicht einverstanden und suchte den Kontakt zu ihrer Tochter. Ziel: Die Tochter sollte wieder bei ihren Eltern und Geschwistern einziehen.

---

<sup>1</sup>AG Lübeck, 28 C 699/05

Ein Familienstreit, Generationenkonflikt also, wie er sicher oft vorkommt: Eltern und Kinder haben unterschiedliche Vorstellungen von einem guten Leben, unterschiedliche Erwartungen an die Zukunft, unterschiedliche Bedürfnisse. Man mag juristisch darüber streiten, ob dauernde Anrufe eine „unzumutbare Belästigung“ im Sinne der eben zitierten Vorschrift (§ 1 Absatz 2 Nr. 2b GewSchG) sind oder einen Unterlassungsanspruch nach dem BGB (§ 1004 BGB) begründen. Aus meiner Sicht ist ein solcher Streit durch ein Urteil, ganz gleich welchen Inhalts – nicht zu lösen.

Solche Konflikte sind nur durch Gespräche oder konstruktiven Streit, Kommunikation eben, zu bewältigen. Doch ein Gespräch wird als Möglichkeit der Konfliktbewältigung nur noch sehr eingeschränkt wahrgenommen. Streit, soweit ich ihn – anlässlich solcher Konflikte! – im Gerichtssaal erlebe, enthält keinerlei Argumente oder Standpunkte, sondern beschränkt sich auf den Austausch von Beschimpfungen – und ist eben nicht konstruktiv.

### **1. Unfähigkeit, Ziele zu formulieren**

Auch unter richterlicher – soll heißen: unter meiner – Anleitung gelingt es den Streitenden nur selten, ihre Wünsche und Ziele zu artikulieren – womit ich nicht einmal am Gerichtsverfahren orientierte Ziele meine. Einer Anregung aus einem Mediationsseminar folgend, bitte ich die Parteien zu Beginn einer Güteverhandlung zu formulieren, mit welchem Ergebnis sie gern nach Hause gehen würden. Schon an diesem Punkt haben die Parteien deutliche Schwierigkeiten. Sie schaffen es nicht zu sagen „Ich möchte, dass Marie-Shirin mir keine SMS mehr schickt“ oder „Timo soll sich nicht immer Bier aus meinem Kühlschrank nehmen“. Stattdessen bekomme ich Antworten wie „Na, dass er verurteilt wird, halt“ oder „Ich will mein gutes Recht“.

Auch dazu ein Beispiel: In einem Fall hat sich die Beklagte in einem gerichtlichen Vergleich dazu verpflichtet, einen Zaun an der gemeinsamen Grundstücksgrenze in einer Höhe von 1,20 m zu errichten.

Im Anschluss an das Verfahren, das in dem Vergleich endete, kam es zu einem Antrag nach § 888 ZPO, der etwas salopp als *Bestrafungsantrag* bezeichnet wird. Solche Anträge sind bereits Teil der Zwangsvollstreckung und sollen die in einem Urteil oder einem gerichtlichen Vergleich übernommenen Verpflichtungen erzwingen. Meine Aufgabe war es daher zu prüfen, ob der Zaun die im Vergleich vereinbarte Höhe hat. Daher habe ich einen Ortstermin durchgeführt – ausgerüstet allein mit einem Zollstock. Beim Nachmessen zeigte sich, dass der Zaun lediglich 1,18 m hoch war.

Auf meine Frage, inwieweit die Antragsteller nun durch die fehlenden zwei Zentimeter beeinträchtigt würden, konnten sie mir keine Antwort geben. Sie konnten nicht einmal formulieren, ob der Zaun nun besonders hoch sein sollte, damit sie das Nachbargrundstück nicht sehen müssen, oder besonders niedrig, damit noch genügend Licht auf das eigene Grundstück fällt – selbst nachdem ich diese Antwortalternativen vorgegeben hatte.

## 2. Lösung ohne Gericht wird nicht als Option gesehen

Mein einleitender Beispielfall, der sich ereignete, *nachdem* ich zugesagt hatte, heute hier zu sprechen, geht aber noch weiter: Bei dem Gespräch mit der Antragstellerin wusste ich noch nicht, dass ihr Lebensgefährte zeitgleich einen gleichlautenden Antrag gestellt hatte – auch er fühlte sich durch die mütterlichen Anrufe gestört.<sup>2</sup> Aufgrund der Geschäftsverteilung an unserem Amtsgericht landete diese Akte erst am Folgetag in meiner Abteilung. Nachdem ich der Mutter die Antragschrift zugestellt hatte, rief mich der Vater der jungen Frau an mit der Bitte um Rat. Ebenso wie die Mutter war er an der familiären Auseinandersetzung beteiligt, wusste aber nicht, dass die Tochter keinen Kontakt mehr wollte. Zu mir sagte er: „Sie will nicht mehr angerufen werden? Das hätte sie doch eher sagen können!“.

Ich bin mir nicht sicher, ob der Vater auf einen Wunsch seiner Tochter ebenso schnell eingelenkt hätte, wie auf eine vom Gericht zugestellte Antragschrift – der Wille, die Angelegenheit gütlich zu regeln, war für mich jedenfalls deutlich herauszuhören. Nur: Er ist nicht gefragt worden. Zu einer Gegenüberstellung der Standpunkte in einem Gespräch ist es nicht gekommen. Im Termin sagte der Lover kühl: „Mit diesem Idiot rede ich doch nicht.“

Dies scheint mir ein gemeinsames Element der von mir beschriebenen Fälle zu sein: Eine Lösung ohne staatliche Gerichte – eben im Gespräch – haben die Parteien nicht oder nur halbherzig versucht.

Solche Fälle nehmen meinem Eindruck nach zu:

Nach dem Ende einer Liebesbeziehung verlangt die Klägerin einen Kerzenständer zurück, den das Paar gemeinsam auf einer Reise nach Indien gekauft hat. Im Termin stellt sich heraus, dass der Beklagte ohne weiteres dazu bereit ist, wenn er im Gegenzug seine Rollerblades zurückhaben kann. Offenbar hatte die Klägerin überhaupt nicht versucht, mit ihrem Exfreund ins Gespräch zu kommen, bevor sie ihre Klage bei Gericht eingereicht hat.<sup>3</sup>

Die Klägerin verlangt vom Beklagten, er solle dafür sorgen, dass die gemeinsame Zufahrt zum Grundstück nicht durch Kinderspielzeug, abgestellte Fahrräder und die Äste des Rhododendron blockiert werde. Erst im Termin stellt sich heraus, dass die Klägerin sich eher an der schmal angelegten Einfahrt als am Kinderspielzeug stört, einem Punkt, den man im konstruktiven Gespräch hätte klären können. (Dies ist der erwähnte Fall, in dem Geschwister gegeneinander prozessieren).<sup>4</sup>

Nachdem die Antragstellerin sich von ihrem Freund getrennt hat, schickt er weiterhin SMS-Nachrichten an sie, in denen er seine Liebe beteuert und sie bittet,

<sup>2</sup>AG Lübeck, 28 C 705/05

<sup>3</sup>AG Lübeck, 28 C 1330/04

<sup>4</sup>AG Mölln, 3 C 402/02

ihm noch eine Chance zu geben. Daneben passt er sie ab, weil er das Gespräch sucht. Auch dies führt wieder zu einem Antrag, der Gegner möge es unterlassen, Verbindung zu der Antragstellerin, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen oder Zusammentreffen mit der Antragstellerin herbeizuführen, soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist – den Text kennen wir inzwischen schon. Erst im Termin sieht er ein, dass es wohl keinen Sinn mehr hat und verspricht im Rahmen eines Vergleiches, sich von seiner Exfreundin fernzuhalten.<sup>5</sup>

Es gibt in diesen Fällen viele Hinweise darauf – etwa die schnelle und häufig auch überraschende Wendung –, dass ein inhaltliches Gespräch – und sei es auch noch so kurz – überhaupt noch nicht stattgefunden hat.

### III. Mögliche Ursachen der Sprachlosigkeit

Über die Ursachen dieser Sprachlosigkeit kann ich nur spekulieren – tue das aber anhand weiterer Beispiele. Ich meine, diese Parteien *wollen* nicht miteinander reden.

#### 1. Der Gang zu Gericht ist bequem

Die verbale Auseinandersetzung, das Anhören des Gegners, die Konfrontation, verlangen Einsatz, Energie und mitunter Durchhaltevermögen. Kurz: Sie sind unbequem.

In der überwiegenden Zahl der von mir beschriebenen Fälle erwarten die Parteien, der Streit werde ohne eigenes Zutun durch das Gericht bewältigt und bereinigt. Die junge Frau aus meinem einleitenden Beispiel ging davon aus, dass sie ohne weiteres vom Gericht ein Papier bekomme, das sie dann der Polizei übergeben könne, damit die Polizeibeamten ihre Mutter von ihr fern hielten. Damit, dass sie zunächst im Gerichtssaal mit ihrer Mutter würde sprechen müssen, hatte sie nicht gerechnet. Auch in dem Streit über das Kinderspielzeug in der Auffahrt stand der Klägerin der Frust darüber, dass sie sich nun doch mit ihrem Bruder auseinandersetzen musste, ins Gesicht geschrieben.

Nur am Rande: Dies ist ein Grund, warum Verfahren der gütlichen Streitschlichtung bei den Parteien wenig beliebt sind, auch wenn sie letztlich zu kreativeren und tragfähigeren Lösungen führen: Sie sind mühsam. Diese Mühe wollen sich viele der Streitenden nicht machen.

#### 2. Nur 20 Minuten? Da bleibt dem Kläger die Spucke weg

Daneben sind die Parteien auch deshalb sprachlos, weil sie häufig nicht die Gelegenheit haben, ihren Fall in allen Einzelheiten zu schildern. Dem liegt eine falsche Erwartung

---

<sup>5</sup>AG Lübeck, 28 C 885/05

tungshaltung zugrunde. Ausgesprochen oder unausgesprochen erwarten die Parteien, dass die Beziehung zum Gegner in jeder Hinsicht aufgearbeitet und verbessert wird. Diese Erwartung wird durch das Verfahren notwendigerweise enttäuscht, denn das Korsett des Zivilprozesses ist zu eng für den zugrundeliegenden Konflikt. Die Aufgabe des Zivilrichters ist es, den ihm vorgelegten Sachverhalt unter diejenige Vorschrift zu subsumieren, die die gewünschte Rechtsfolge gibt, also in meinen Beispielfällen § 1 GewSchG oder § 1004 BGB.

Häufig ist anhand der Anträge bereits zu erkennen, dass sie keine Aussicht auf Erfolg haben. Folglich plane ich auch wenig Verhandlungszeit ein. An der Terminsrolle, also dem Zettel an der Tür des Gerichtssaales, sehen die Parteien etwa, dass für ihre Sache nur 20 Minuten eingeplant sind. Sie sind sprachlos, dass das für sie so wichtige Verfahren so geringen Raum im Verhandlungstag einnimmt.

Zu der unrealistischen Erwartungshaltung tragen sicher auch die Gerichtsshows im Fernsehen bei. Beschränkungen auf die Regelungen der jeweiligen Verfahrensordnung – also den Spielregeln vor Gericht – kommen beispielsweise dort nicht vor. Vielmehr bringen extrem eloquente Richterinnen und Richter mehr oder weniger beiläufig Dinge an den Tag, die den Rechtsstreit nicht wirklich betreffen, aber für das Publikum interessant sind: Der wegen Diebstahls Angeklagte offenbart auch gleich den Seitensprung, bei der Verhandlung über einen Mietvertrag kommen Kindesmisshandlungen zu Tage. Die Fernsehrichterin schaut jedem in die Seele und weiß auch gleich, was zu tun ist.

Natürlich erwarten die Parteien das auch vom wirklichen Leben. Aus den ungeschminkten Anträgen bei der Rechtsantragsstelle und dem, was die Parteien im Saal erzählen, wird für mich deutlich, dass sie durch die Klage oder – in der Praxis häufiger – den Eilantrag versuchen, ihre eigene Situation zu verbessern. Alles, was sie aktuell an ihrem Leben stört, kommt in ihrem Antrag zum Ausdruck und soll dann auch behandelt werden.

#### **IV. Was ist zu tun?**

Ebensowenig, wie die von mir geschilderten Fälle in befriedigender Weise durch das Gericht gelöst werden können, kann das zugrundeliegende Problem durch die Justiz bewältigt werden: Die Justiz kann und will die fehlende Bereitschaft mancher Antragsteller, ihre Interessen selbst und unmittelbar gegenüber dem anderen zu vertreten nicht ausgleichen und auffangen.

Gleichwohl müssen solche Anträge auch angemessen und rechtsstaatlich bearbeitet werden. Die Situation ist sowohl aus Sicht der Rechtssuchenden als auch der der Justiz unbefriedigend: Die Rechtssuchenden verlassen das Gericht mit dem Eindruck, ihr Problem sei nicht in der gebührenden Form bearbeitet worden, sie hätten *ihr gutes Recht* nicht bekommen. Daneben binden solche Verfahren Ressourcen der Justiz, andere Fälle, die z.B. eine intensive Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung zu einem

bestimmten Thema oder eine aufwendige Unterhaltsberechnung erfordern, kommen dadurch zu kurz.

## 1. Möglichkeiten innerhalb der bestehenden Gesetzeslage

Angemessen kann man mit Fällen, die wie meine Beispiele auf einer Kommunikationsstörung beruhen, nur durch eine gütliche Einigung umgehen. Ein streitiges Urteil verschärft nach meiner Erfahrung den Konflikt. Der unterlegene Teil verliert sein Gesicht gegenüber Verwandten und/oder Freunden, der Sieger sonnt sich in seiner Überlegenheit.

Die ZPO bietet seit kurzem mehr Ansatzpunkte für eine gütliche Einigung. Sie ist gerade mehrfach modernisiert worden, erst im Rahmen der großen ZPO-Reform von 2001, dann erneut im letzten Jahr durch das Erste Justizmodernisierungsgesetz (1. JuMoG) und bietet nun einige Ansatzpunkte für außergerichtliche Streitschlichtung.

Gute Erfahrungen mache ich mit dem Verfahren nach dem ein gerichtlicher Vergleich nun auch *schriftlich* geschlossen werden kann (§ 278 Absatz 6 ZPO). Häufig kombiniere ich einen Vergleichsvorschlag mit einem richterlichen Hinweis. Darin teile ich nicht nur meine rechtliche Einschätzung mit, sondern bewerte auch die Chancen einer Partei, ihren Vortrag zu beweisen.

In etwa der Hälfte der Fälle, in denen ich solche Vorschläge mache, gelingt es, das Verfahren durch eine gütliche Einigung zu beenden.

Dieses Verfahren kann auch für die hier geschilderten Fälle nutzbar gemacht werden. Gegen Ende des vergangenen Jahres habe ich damit begonnen, in solchen Fällen auf die Möglichkeit einer Mediation hinzuweisen. Mein Hinweis enthält Anschriften und Telefonnummern von örtlichen Mediatoren und des Bundesverbands in Kassel. Außerdem erkläre ich, dass ein vor dem Mediator verhandelter Vergleich über das Verfahren nach § 278 Absatz 6 ZPO – das ist das gerade geschilderte Verfahren – in einen vollstreckbaren Titel umgegossen werden kann. Bislang ist die Reaktion auf diese Vorschläge verhalten.

Ein gesetzlicher Zwang zur Mediation wäre jedoch keine angemessene Lösung. Die verpflichtende Schlichtung zeigt, dass vom Gesetzgeber verordnete Güteverhandlungen kaum akzeptiert werden. Zur Erläuterung: Einige Bundesländer – so auch Schleswig-Holstein – haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Parteien zu einem Einigungsversuch vor einer Gütestelle zu zwingen (§ 15a EGZPO in Verbindung mit den Landesschlichtungsgesetzen). So müssen in Schleswig-Holstein beispielsweise Streitigkeiten über Geldforderungen bis 750,00 € oder bestimmte nachbarrechtliche Streitigkeiten (z.B. §§ 906, 910, 911 BGB) zunächst vor dem Schlichter ausgetragen werden. Dieses Verfahren sehen viele Parteien nur als Hindernis und versuchen – wo möglich – sie durch ein vorgeschaltetes Mahnverfahren zu umgehen. Damit die Parteien dieses Verfahren als Chance begreifen, ihr Problem kreativ und tragfähig zu lösen,

müssten die mediativen Elemente darin gestärkt und die Schlichter entsprechend ausgebildet werden. Der Mediator hilft bei der Kommunikation, entscheidet aber nicht.

Als Richter kann ich mich nicht auf die für die Mediation wesentliche Rolle des nicht entscheidungsbefugten Helfers zurückziehen. Scheitert die Güteverhandlung, so muss ich das Urteil schreiben – und eben doch entscheiden. Daher öffnen sich die Parteien in der richterlichen Güteverhandlung nicht so weit, wie sie es bei einem Mediator tun würden.

Daneben darf der Mediator die Parteien ausforschen, um nach Ansätzen für eine Lösung des Problems zu suchen, ggf. auch mit jeder Seite allein, der Richter darf es nicht. Die Lösungen, die in solchen Gesprächen erarbeitet werden, sind häufig tragfähiger als Urteile oder auch vom Gericht vorgeschlagene Vergleiche.

## 2. Abhilfe durch den Gesetzgeber

Im Zuge der Novellierung des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit (FGG) wird der Gesetzgeber sämtliche Verfahren über Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz den Grundsätzen des FGG unterstellen. Das hat insbesondere zur Folge, dass das Gericht von Amts wegen Ermittlungen anstellen kann und nicht auf den Vortrag der Parteien angewiesen ist. In den von mir beschriebenen Fällen ließe sich daher recht schnell feststellen, ob wirklich Gewalt oder Drohung mit Gewalt im Spiel ist.

Aus meiner Sicht wäre daneben eine Art *Praxisgebühr* in Höhe von 10,00 € für jeden Antrag bei der Rechtsantragsstelle sinnvoll. Bislang brauchen viele der Antragsteller keine Kosten zu übernehmen, da sie berechtigt sind, Prozesskostenhilfe (PKH) in Anspruch zu nehmen. Durch eine *allgemeine Antragsgebühr* bei der Rechtsantragsstelle würde wenigstens eine kleine Hürde geschaffen. Aus meiner Sicht bräuchte eine solche Gebühr die antragstellenden Parteien dazu, sich kurz mit den Erfolgsaussichten und dem Sinn ihres Antrags zu befassen.

Bewegte sich die Gebühr in einer Größenordnung von 10,00 €, so wäre aus meiner Sicht der grundgesetzlich garantierte Anspruch auf Zugang zu den staatlichen Gerichten nicht beeinträchtigt. Nimmt eine bedürftige Partei für eine außergerichtliche Beratung Beratungshilfe in Anspruch, so mutet der Gesetzgeber dieser Partei ebenfalls zu, dass sie dem Rechtsanwalt 10,00 € aus der eigenen Tasche zahlt (§ 44 RVG i.V.m. Nr. 2600 VV).

## Schlussbemerkung

Abschließend will ich den einleitenden Fall noch auflösen: Die junge Antragstellerin hat ihren Antrag unmittelbar nach unserem Gespräch zurückgenommen. Sie fürchtete die Konfrontation mit der Mutter im Gerichtssaal. Der Lebensgefährte hat den Antrag im Termin zurückgenommen, nachdem ich ihn auf einen formalen Fehler hingewiesen



habe: In seinem Antrag hat er zum Anordnungsgrund nichts gesagt, also nicht dargelegt, warum die Sache schnell erledigt werden sollte. Mehr als das hat ihn mein Hinweis überzeugt, er kämpfe im falschen Stadion.